

**18. Satzung  
der Stadtentwässerung Lippstadt AöR  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen**

**vom 23.11.2023**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), mit Zustimmung des Rates der Stadt Lippstadt vom 20.11.2023 gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Lippstadt AöR“ vom 13.10.2004, geändert durch Ratsbeschlüsse vom 18.06.2007, 15.07.2013, 25.11.2013 und 07.11.2019, der §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15.12.2022, in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021, in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 08.11.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen (Mehrkammerkörpergruben, Tropfkörperanlagen etc.) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Behandlung des Grubeninhaltes in der Zentralkläranlage.

Die Grundgebühr beträgt 184,34 € je Entsorgung

Die Gebühr für die Behandlung in der Zentralkläranlage beträgt 11,90 €/m<sup>3</sup> Grubeninhalt

(2) § 2 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und einer Gebühr für die Behandlung in der Zentralkläranlage.

Die Grundgebühr beträgt 184,34 € je Entsorgung

Die Gebühr für die Behandlung in der Zentralkläranlage beträgt 11,90 €/ m<sup>3</sup> Grubeninhalt

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 18. Satzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Stadtentwässerung Lippstadt AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Lippstadt AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 23.11.2023

gez. Arne Moritz  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Stadtentwässerung Lippstadt AöR